

§ 0577 BGB

(1) Werden vermietete Wohnräume, an denen nach der Überlassung an den [Mieter](#) Wohnungseigentum begründet worden ist oder begründet werden soll, an einen Dritten verkauft, so ist der [Mieter](#) zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der [Vermieter](#) die Wohnräume an einen Familienangehörigen oder an einen Angehörigen seines Haushalts verkauft. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen etwas anderes ergibt, finden auf das Vorkaufsrecht die Vorschriften über den Vorkauf Anwendung.

(2) Die Mitteilung des [Verkäufers](#) oder des Dritten über den Inhalt des Kaufvertrags ist mit einer Unterrichtung des Mieters über sein Vorkaufsrecht zu [verbinden](#).

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mieters gegenüber dem [Verkäufer](#).

(4) Stirbt der [Mieter](#), so geht das Vorkaufsrecht auf diejenigen über, die in das Mietverhältnis nach § 563 Abs. 1 oder [2 BGB](#) eintreten.

(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.